

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
II/01	S0296/16	21.11.2016
zum/zur		
F0186/16 – Fraktion Magdeburger Gartenpartei, Roland Zander		
Bezeichnung		
Entschädigung der Kleingärtner beim Bau der 2. Nord- Süd-Verbindung		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		29.11.2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wie wir durch öffentliche Aussage der für die Planung der 2. Nord- Süd-Verbindung verantwortlichen Mitarbeiter der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co KG auf der Informationsveranstaltung zum BA 5 erfahren, werden sämtliche Grundstücke und Garagen, welche für den Bau der Trasse beansprucht werden nach entschädigungsrechtlichen Richtlinien von unabhängigen Gutachtern der IHK bewertet.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt direkt an den Eigentümer.

Die von der MVB beanspruchten Kleingärten hingegen werden von Wertermittlern des Verbandes der „Gartenfreunde Magdeburg“ e.V. beauftragt. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt über den Verband an die Eigentümer.

Wir bitten daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wird bei diesem Verwaltungsverfahren mit unterschiedlichen Gutachtern gearbeitet?
2. Aus welchem Grund werden die Kleingärten nach Richtlinien des Bundeskleingartengesetzes geschätzt?
3. Nach welchen Richtlinien werden die weiteren zu enteignenden Besitztümer geschätzt und entschädigt?
5. Warum erfolgt die Auszahlung der Entschädigung der Kleingärtner über den Dachverband und nicht direkt an die Kleingärtner.

Stellungnahme:

Zu Frage 1 :

Der Grunderwerb ist kein Verwaltungsverfahren. Hier wird ein Kaufvertrag nach den Verfahrensregeln gemäß BGB geschlossen.

Bei Verkauf von privat an privat oder privat an z. B. die MVB ist kein Gutachter zwingend vorgeschrieben. Jedoch bei Verwendung öffentlicher Mittel ist dies eine Auflage des Zuwendungsgebers, dann muss der Gutachter öffentlich bestellt sein. (Siehe zusätzlich Punkt 4.)

Die Begutachtung der Kleingärten richtet sich nach dem Bundeskleingartengesetz und sofern erlassen nach Vorschriften des Landesrechts. Die Ausführung erfolgt dann durch die Gutachter des Verbandes der Gartenfreunde.

Zu Frage 2:

Dies ist Regelungsinhalt des Bundeskleingartengesetzes und landesrechtlicher Vorschriften.

Zu Frage 3:

Es findet keine Enteignung statt, die MVB vollzieht einen Grunderwerb im Konsens mit den betroffenen Grundstückseigentümern. Die Rechtsgrundlage wird im Pkt. 1 erläutert. Durch die öffentlich bestellten Gutachter werden der Bodenwert, bauliche Anlagen, Bepflanzung, öffentliche Erschließung etc. ermittelt/bewertet. Die ordnungsgemäße Anwendung der entsprechenden Richtlinien, Gesetze etc. obliegt den Gutachtern.

Zu Frage 4:

Die zu erwerbenden Grundstücke sind an den Verband der Gartenfreunde verpachtet. Der Verband verpachtet Teilflächen davon an seine Mitglieder, d. h. die MVB hat mit keinem Kleingärtner einen direkten Pachtvertrag. Daraus folgt, die MVB kann auch nur den Verband entschädigen und dieser seine Mitglieder.

Zimmermann